Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 445 UGB Inhalt des Ladescheins

UGB - Unternehmensgesetzbuch

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Der Ladeschein soll enthalten:
    1. 1.den Ort und den Tag der Ausstellung;
    2. 2.den Namen und den Wohnort des Frachtführers;
    3. 3.den Namen des Absenders;
    4. 4.den Namen desjenigen, an welchen oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll; als solcher gilt der Absender, wenn der Ladeschein nur an Order gestellt ist;
    5. 5.den Ort der Ablieferung;
    6. 6.die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
    7. 7.die Bestimmung über die Fracht und über die auf dem Gute haftenden Nachnahmen sowie im Falle der Vorausbezahlung der Fracht einen Vermerk über die Vorausbezahlung.
2. (2)Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.
3. (3)Der Absender hat dem Frachtführer auf Verlangen eine von ihm unterschriebene Abschrift des Ladescheins auszuhändigen.

In Kraft seit 01.01.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at